

Reglement für den Diplomstudiengang für Lehrpersonen für Allgemeinbildung im Hauptberuf

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. August 2026

als Reglement¹:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für den Diplomstudiengang für Lehrpersonen für Allgemeinbildung im Hauptberuf (nachfolgend Diplomstudiengang).

Art. 2 Ziele

- ¹ Der Diplomstudiengang:
- a) unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen für Allgemeinbildung;
 - b) leistet als berufsbezogene und berufsintegrierte Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
 - c) zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis ab.

II Zulassung zum Diplomstudiengang

Art. 3 Zulassung

- ¹ Die Zulassung zum Diplomstudiengang setzt kumulativ voraus² :
- a) Hochschulabschluss oder Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. Gymnasien³ ;
 - b) betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten;

¹ In Vollzug ab 1. August 2026.

² [Gemäss Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation vom 1. März 2025.](#)

³ Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. Gymnasien, welche Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung erteilen wollen, müssen eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden und eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht (siehe Bildungsziel 6 im Rahmenlehrplan) absolvieren.

- c) eine Zusage der Schulleitung, dass die oder der Studierende während des Studiums mindestens fünf Wochenlektionen Allgemeinbildung unterrichtet.

III Aufbau des Diplomstudiengangs

Art. 4 Studienleistungen

- ¹ Der Diplomstudiengang setzt sich aus 60 ECTS-Punkten zusammen.
- ² Die Studienleistungen werden wie folgt verrechnet:
 - a) Kontaktunterricht 16 ECTS-Punkte;
 - b) Begleitete praktische Umsetzung 10 ECTS-Punkte;
 - c) Qualifikationsverfahren 10 ECTS-Punkte;
 - d) Selbststudium begleitet und individuell 24 ECTS-Punkte.

Art. 5 Studienabschluss

- ¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:
 - a) den bestandenen Diplom- und Wahl-Modulen gemäss Art. 14 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
 - b) dem Qualifikationsverfahren gemäss Art. 12 des Rahmenreglements für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.